



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	18.05.2004	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 34/02
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 17 ArbEG		
Stichwort:	Anmeldung einer Erfindung zur Erteilung eines Patents vor Erklärung der Erfindung zum Betriebsgeheimnis		

Leitsatz (nicht amtlich):

Eine Anmeldung einer betriebsgeheimen Dienstleistung zum Patent vor Geheimstellung ist keine Anerkennung ihrer Schutzzfähigkeit durch den Arbeitgeber.